



Ärztliches Zeugnis

für schwangere Frauen und stillende Mütter (nach Artikel 3 der Mutterschutzverordnung)

Betreuende Ärztin / betreuender Arzt	Arbeitgeber
Untersuchte Frau (Name, Vorname, Geburtsdatum, Adresse)	
Berechneter Geburtstermin: __. __. ____	
Entscheid	
Bei der vorgenannten schwangeren Frau / stillenden Mutter wurde von mir eine Beurteilung der Beschäftigung im vorgesehenen Betrieb oder Betriebsteil während der Schwangerschaft / Stillzeit vorgenommen. Das Ergebnis der Beurteilung lautet: <i>(Zutreffendes ankreuzen)</i>	
<input type="checkbox"/> Die Beschäftigung ist vorbehaltlos möglich	
<input type="checkbox"/> Die Beschäftigung ist nur unter folgenden bestimmten Voraussetzungen möglich:	
<input type="checkbox"/> Einsatz unter folgenden Bedingungen (Schutzmassnahmen): <input type="checkbox"/> Entsprechend der vorliegenden Risikobeurteilung datiert vom __. __. ____ <input type="checkbox"/> Andere: _____ Bemerkungen: _____	
<input type="checkbox"/> Eine Rücksprache mit dem Arbeitgeber ist erforderlich	
<input type="checkbox"/> Eine Rücksprache mit dem ASA-Spezialisten ist erforderlich	
<input type="checkbox"/> Die Beschäftigung ist aus folgendem Grund nicht oder zurzeit nicht möglich (Beschäftigungsverbot):	
<input type="checkbox"/> Fehlende oder ungenügende Risikobeurteilung <input type="checkbox"/> Die erforderlichen Schutzmassnahmen sind nicht umgesetzt / werden nicht eingehalten <input type="checkbox"/> Die erforderlichen Schutzmassnahmen sind nicht genügend wirksam <input type="checkbox"/> Andere Hinweise auf eine Gefährdung: _____	
<input type="checkbox"/> Neubeurteilung in ____ Wochen	
Zur Beurteilung wurde die Kriterienliste der Mutterschutzverordnung, die Risikobeurteilung (falls vorhanden), die Befragung und die Untersuchung der Arbeitnehmerin berücksichtigt.	
Ort und Datum	Unterschrift und Stempel Ärztin / Arzt
Entscheid geht an untersuchte Frau und deren Arbeitgeber	

Rechtsgrundlagen:

Auszug aus **Verordnung des WBF über gefährliche und beschwerliche Arbeiten bei Schwangerschaft und Mutterschaft** vom 20. März 2001 (Stand am 1. Juli 2015)

Art. 2 Grundsatz

¹ Die Beurteilung des Gesundheitszustandes der schwangeren Frau oder der stillenden Mutter ist durch den **Arzt oder die Ärztin** vorzunehmen, der oder die **im Rahmen der Schwangerschaft** die Arbeitnehmerin **medizinisch betreut**.

² Der Arzt oder die Ärztin nimmt eine Eignungsuntersuchung an der schwangeren Frau oder der stillenden Mutter vor. Er oder sie berücksichtigt bei der Beurteilung:

- a. die **Befragung und Untersuchung** der Arbeitnehmerin;
- b. das Ergebnis der vom Betrieb durch eine fachlich kompetente Person nach Artikel 17 veranlassten **Risikobeurteilung**;
- c. allenfalls **weitere Informationen**, die er oder sie aufgrund einer Rücksprache mit dem Verfasser oder der Verfasserin der Risikobeurteilung oder dem Arbeitgeber erhalten hat.

³ Eine schwangere Frau oder eine stillende Mutter darf im von einer Gefahr **betroffenen Betrieb oder Betriebsteil nicht beschäftigt** werden, wenn der Arzt oder die Ärztin auf der Grundlage der Befragung und der Untersuchung feststellt, dass:

- a. **keine oder eine ungenügende Risikobeurteilung** vorgenommen wurde;
- b. die nach der Risikobeurteilung erforderlichen **Schutzmassnahmen nicht umgesetzt** oder nicht eingehalten werden;
- c. die nach der Risikobeurteilung getroffenen **Schutzmassnahmen nicht genügend wirksam** sind; oder
- d. Hinweise auf **eine Gefährdung** bestehen.

Art. 3 Ärztliches Zeugnis

¹ Der untersuchende Arzt oder die untersuchende Ärztin hält in einem Zeugnis fest, ob eine Beschäftigung am betreffenden Arbeitsplatz **vorbehaltlos, nur unter bestimmten Voraussetzungen oder nicht** mehr möglich ist.

² Der untersuchende Arzt oder die untersuchende Ärztin teilt der **betroffenen Arbeitnehmerin und dem Arbeitgeber** das Ergebnis der Beurteilung nach Absatz 1 mit, damit der Arbeitgeber nötigenfalls die erforderlichen Massnahmen im von der Gefahr betroffenen Betrieb oder Betriebsteil treffen kann.

Art. 4 Kostentragung

Der **Arbeitgeber trägt die Kosten** für die Aufwendungen nach den Artikeln 2 und 3.

Art. 5 Vermutung der Gefährdung

Sind die Voraussetzungen nach den Artikeln 7-13 erfüllt, wird eine **Gefährdung** von Mutter und Kind **vermutet**.

Art. 6 Gewichtung der Kriterien

Bei der Gewichtung der Kriterien sind auch die konkreten Umstände im Betrieb zu berücksichtigen wie namentlich das **Zusammenwirken** verschiedener Belastungen, die Expositionsdauer, die **Häufigkeit** der Belastung oder der **Gefährdung** und weitere Faktoren, die einen positiven oder negativen Einfluss auf das abzuschätzende Gefahrenpotenzial haben können.

Art. 7 Bewegungen schwerer Lasten

Art. 8 Arbeiten bei Kälte oder Hitze oder bei Nässe

Art. 9 **Bewegungen und Körperhaltungen**, die zu vorzeitiger Ermüdung führen

Art. 10 Mikroorganismen

Art. 11 Einwirkung von Lärm

Art. 12 Arbeiten unter Einwirkung von **ionisierender und nichtionisierender** Strahlung

Art. 13 Einwirkung von chemischen Gefahrstoffen

Art. 14 Stark belastende Arbeitszeitsysteme

Frauen dürfen während der gesamten Schwangerschaft und danach während der Stillzeit nicht Nacht- und Schichtarbeit leisten, wenn diese **mit gefährlichen oder beschwerlichen Arbeiten nach den Artikeln 7-13 verbunden sind** oder wenn ein besonders gesundheitsbelastendes Schichtsystem vorliegt. Als besonders gesundheitsbelastend gelten Schichtsysteme, die eine regelmässige Rückwärtsrotation aufweisen (Nacht-, Spät-, Frühschicht), oder solche mit mehr als drei hintereinander liegenden Nachtschichten.

Ausschlussgründe

Art. 15 Akkordarbeit und taktgebundene Arbeit

Nicht zulässig ist **Arbeit im Akkord oder taktgebundene** Arbeit, wenn der Arbeitsrhythmus durch eine Maschine oder technische Einrichtung vorgegeben wird und von der Arbeitnehmerin nicht beeinflusst werden kann.

Art. 16 Besondere Beschäftigungsverbote

¹ Schwangere Frauen dürfen nicht beschäftigt werden für Arbeiten bei Überdruck wie Arbeiten in **Druckkammern** oder **Taucharbeiten**.

² Schwangere Frauen dürfen Räumlichkeiten mit **sauerstoffreduzierter** Atmosphäre nicht betreten.

³ Der Arbeitgeber muss Frauen vor einer Beschäftigung nach den Absätzen 1 und 2 in angemessener Weise über die Gefahren solcher Aktivitäten während der Schwangerschaft informieren. Dabei muss er sie darauf aufmerksam machen, dass die Gefahren ab dem ersten Tag der Schwangerschaft bestehen. Wenn eine Frau Zweifel über das Bestehen einer Schwangerschaft äussert, so sind solche Beschäftigungen in jedem Fall verboten.

Art. 17 Fachlich kompetente Personen

¹ Fachlich kompetente Personen nach Artikel 63 Absatz 1 ArGV 1 sind **Arbeitsärzte und Arbeitsärztinnen sowie Arbeitshygieniker und Arbeitshygienikerinnen** nach der Verordnung vom 25. November 1996 über die Eignung der Spezialistinnen und Spezialisten der Arbeitssicherheit sowie **weitere Fachspezialisten**, wie Ergonomen, die sich über die **notwendigen Kenntnisse und Erfahrungen** zur Durchführung einer Risikobeurteilung nach den Artikeln 4 und 5 der genannten Verordnung ausweisen können.

² Es ist sicherzustellen, dass bei der Risikobeurteilung alle zu **beurteilenden Fachbereiche kompetent abgedeckt** werden.

Art. 18 Information

¹ Der **Arbeitgeber** sorgt dafür, dass die zur **Risikobeurteilung** beigezogenen Personen **zu allen Informationen** gelangen, die für eine Beurteilung der betrieblichen Situation und zur Überprüfung der getroffenen **Schutzmassnahmen** notwendig sind.

² Der **Arbeitgeber** sorgt auch dafür, dass **der Arzt oder die Ärztin** nach Artikel 2 zu den für die Beurteilung der Beschäftigung der schwangeren Frau oder stillenden Mutter notwendigen **Informationen** gelangt.